

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.6.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und handelt weisungsunabhängig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und überkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Die/Der Beauftragte ist kein Organ des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Die/Der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz („Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“) betreffen. Dazu sind der/dem Beauftragten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die/Der Beauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die behinderte Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises betreffen, teilnehmen und in den Fachausschüssen das Wort verlangen. Dies gilt nur dann für nichtöffentliche Sitzungen, wenn diese Themen der Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind der/dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Fachausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.

- (4) Die/Der Beauftragte hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte

- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, insbesondere gegenüber dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Umwelt- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- berät die Verwaltung bei der Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- fördert die Zusammenarbeit der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen.
- zeigt Möglichkeiten auf, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Kreises zu verbessern und wirkt bei der Umsetzung mit.
- koordiniert Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- arbeitet mit Behindertenbeauftragten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie anderer Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

§ 4 Bericht

Die/Der Beauftragte erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die/Der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 166,-- Euro. Diese Pauschale deckt die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages / der Ausschüsse sowie alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Portokosten, Telefon usw. ab.
- (2) Fahrkosten zu den unter § 2 genannten Sitzungen sind in der unter § 5 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung enthalten. Darüber hinaus gehende

Reisekosten sind von der Landrätin / dem Landrat im Vorwege genehmigen zu lassen und gesondert abzurechnen.

- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Landrätin oder der Landrat.
- (3) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

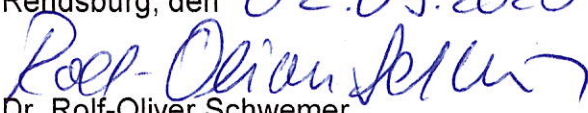
§ 7

Bestellung und Auswahlverfahren

- (1) Die/Der Beauftragte wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.
- (2) Der/Die Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung und für die Aufgabenerfüllung geeignet sein. Sie/Er muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses schlägt in Abstimmung mit seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/Vertreterin sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestellten Behindertenbeauftragten und der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geeignete Personen für das Amt der oder des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages prüft die Vorschläge und unterbreitet dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Die/Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (5) Eine Vertretung wird nicht benannt.
- (6) Eine Abwahl ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abwahl ist inhaltlich zu begründen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 02.09.2020

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat